



## Malaysia: Steuern – Bestimmung der Ansässigkeit

Autorinnen: Norma Möller

Malaysia erhebt für Einkommen, die aus malaysischen Quellen stammen, Steuern. Der Steuersatz hängt dabei von der Gebietsansässigkeit der Person ab und wird aufgrund der Aufenthaltsdauer in Malaysia festgelegt. Um die Ansässigkeit in Malaysia zu bestimmen, werden Personen einer der nachfolgenden vier Kategorien zugordnet. Falls diese Zuordnung nicht möglich sein sollte, so gelten die Personen für das betreffende Steuerjahr als nicht in Malaysia ansässig.

Die vier Kategorien zur Bestimmung der Ansässigkeit in Malaysia sind:

- Die Person hat sich im Kalenderjahr mehr als 182 Tage in Malaysia aufgehalten.
- Die Person hat sich weniger als 182 Tage im Kalenderjahr in Malaysia aufgehalten, aber der Aufenthaltszeitraum schliesst an eine Periode an, in der die Person mehr als 182 Tage pro Kalenderjahr in Malaysia war (d.h. im vorausgegangenen oder nachfolgenden Jahr war die Person mehr als 182 Tage in Malaysia).
- Die Person ist in drei von vier aufeinanderfolgenden Jahren mehr als 90 Tage in Malaysia gewesen.
- Die Person ist im direkt folgenden Jahr in Malaysia steuerlich ansässig und war in den drei direkt vorausgegangenen Jahren in Malaysia steuerlich ansässig. Damit kann die Person auch in Malaysia steuerlich ansässig werden, wenn sie sich in dem betreffenden Jahr nicht einen einzigen Tag in Malaysia aufgehalten hat.

Wenn sich eine Person nicht einen ganzen Tag bzw. nur einige Stunden in Malaysia aufhält, zählt dieser Aufenthalt jedoch als voller Tag in Malaysia.

In Malaysia ansässige Personen können pro Jahr u.a. die folgenden Abzüge geltend machen:

- Persönlicher Abzug für den Steuerzahler: MYR 6'000 (ca. CHF 2'000)
- Ehepartnerabzug bei gemeinsamer Steuererklärung: MYR 3'000 (ca. CHF 1'000)

- Aus- und Weiterbildungskosten für den Steuerzahler, Ehepartner und Kinder: MYR 5'000 (ca. CHF 1'670)
- Gesundheits- und Krankheitskosten für Familienmitglieder: MYR 5'000 (ca. CHF 1'670)
- Kauf eines Personalcomputers: MYR 3'000 (ca. CHF 1'000)
- Kosten für die Internetverbindung: MYR 500 (ca. CHF 170)

Die Einkommensteuersätze in Malaysia sind je nach Einkommen gestaffelt. Sie können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Steuersätze in Malaysia in MYR (1 MYR = 0.30 CHF / WK: Januar 2012)	
Steuerbares Einkommen	Prozent
0 – 2'500	0
2'501 – 5'000	1
5'001 – 20'000	3
20'001 – 35'000	7
35'001 – 50'000	12
50'001 – 70'000	19
70'001 – 100'000	24
Ab 100'001	26

In Malaysia nicht ansässige Personen unterliegen dem Einheitssteuersatz von 26%. Sie können weder Abzüge geltend machen, noch von Steuergutschriften profitieren. Wenn die in Malaysia nicht ansässigen Personen nur bis zu 60 Tage im Kalenderjahr in Malaysia arbeiten, so sind sie (bis auf wenige Ausnahmen) in Malaysia nicht steuerpflichtig.

### HINWEIS:

Die Inhalte dieses Artikels stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen in keinem Fall eine individuelle Beratung. Die Inhalte wurden mit grosser Sorgfalt ausgewählt, jedoch übernimmt CONVINUS keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen.

Der gesamte Inhalt des Artikels ist geistiges Eigentum von CONVINUS und steht unter Urheberrecht. Jegliche Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe des Inhaltes oder Teilen hiervon bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch CONVINUS.